

und die Problematik der Verfassung von Frauenkommunitäten (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 137 = Studien zur Germania Sacra 21) Göttingen 1998, Vandenhoeck & Ruprecht, 242 S., ISBN 3-525-35452-5, DEM 54. – Im Mittelpunkt dieser Duisburger Habilitationsschrift steht die im Untertitel genannte Aachener Regel für weibliche Gemeinschaften (MGH Concilia 2/1 S. 421–456), die nach der zutreffenden Ansicht des Vf. allzu lange als bloßes Anhängsel der bekannteren, gleichzeitig beschlossenen Kanonikerregel betrachtet worden ist. Um dieses Defizit zu beheben, bietet er nach einer forschungsgeschichtlichen und quellenkundlichen Einführung eine systematisch angelegte Kommentierung des Textes, die sich dadurch auszeichnet, daß auffällige und darum öfter schon erörterte Einzelbestimmungen (Höhe der Verpflegungsrationen, Privatbesitz, soziale Unterschiede u. ä.) in den übergreifenden Zusammenhang eingeordnet werden. Ein weiterer Weg, um der spirituellen Eigenart gerecht zu werden, besteht in Vergleichen mit der Benediktregel, mit der *Institutio canonicorum* sowie mit der *Regula sanctorum virginum* des Caesarius von Arles (als ältester bekannter Regel speziell für Frauen). Weniger als im Normativen erbringt das Buch für die Wirkungsgeschichte, die aufs gesamte MA gesehen natürlich darin liegt, überhaupt eine Richtschnur für nicht-benediktinische Frauengemeinschaften geschaffen zu haben, kurzfristig aber, d. h. im Zeithorizont bis etwa 1000, nur schwer zu fassen ist. Die Behandlung der hsl. Verbreitung (S. 100 ff.) läßt einen Rekurs auf die jüngste Übersicht von H. Mordek, *Bibliotheca capitularium* (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 1057 f., vermissen, doch hätte auch dies nichts daran geändert, daß die Textzeugen der *Institutio sanctimonialium* nicht einmal ein Zehntel dessen ausmachen, was für die *Institutio canonicorum* bekannt ist, und offenbar für keine einzige weibliche Kommunität präzise Zeugnisse über eine Adaptation nach 816 vorliegen. So begnügt sich Sch. mit einzelnen Beobachtungen über sächsische und lothringische Gemeinschaften wie Gandersheim, Essen, Nivelles, Remiremont, Freckenhorst, bei denen sich, meist im 10. deutlicher als im 9. Jh., Indizien für Zustände analog der *Institutio* abzeichnen. Der tiefere Grund der Beweisschwierigkeiten liegt, wie mehrfach betont wird, darin, daß die idealtypische Unterscheidung von Nonnen und Kanonissen erst das Ergebnis einer langen Entwicklung gewesen ist, die 816 in Aachen allenfalls angebahnt wurde.

R. S.

E. M. TREHARNE, A unique Old English formula for excommunication from Cambridge, *Corpus Christi College* 303, *Anglo-Saxon England* 24 (1995) S. 185–211, ediert (S. 207–211) aus einer Hs. des mittleren 12. Jh. den volkssprachigen Text, der wohl eher zur Verständnishilfe als zum praktischen Gebrauch dienen sollte.

T. R.

Martin BERTRAM – Andreas REHBERG, *Matheus Angeli Johannis Cinthii. Un commentatore romano delle Clementine e lo Studium Urbis nel 1320*, *QFIAB* 77 (1997) S. 84–143, gehen unter Heranziehung weitgestreuter Quellen einem in Bologna ausgebildeten Juristen nach, dessen Anstellung am *Studium Urbis* 1319/20 von 21 Scholaren gefordert wurde, deren prosopographische Daten ebenfalls zusammengetragen werden. Im Anhang wird neben dem Abdruck